



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann und Martin Habersaat (SPD) und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Zukunft der Klärschlammverwertung und Klärschlammverbrennung in Schleswig-Holstein

Laut Bericht des Hamburger Abendblatt vom 15.12.2025 steht die Klärschlammverbrennung am Standort Stapelfeld weiterhin vor erheblichen wirtschaftlichen und strukturellen Herausforderungen, sodass der im Juli 2024 ausgerufene Baustopp immer noch Bestand hat.¹ Zugleich treten ab 2029 verschärfte bundesrechtliche Vorgaben zur gesetzeskonformen Klärschlammverwertung in Kraft, die Kommunen und Betreiber vor neue Anforderungen stellen.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Situation in Stapelfeld vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung?

Die Bundesklärschlammverordnung (AbfKlärV) vom Oktober 2017 verpflichtet ab dem Jahr 2029 zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm.

¹ Vgl. <https://www.abendblatt.de/schleswig-holstein/stormarn/article410684865/das-ist-der-rettungsplan-fuer-die-klarschlammverbrennung.html>

Vor diesem Hintergrund wurde 2012 seitens der Landesregierung für Schleswig-Holstein der Abfallwirtschaftsplan (AWP) Klärschlamm aufgestellt. Dieser zeigt verschiedene Handlungsoptionen auf, mit deren Hilfe die Klärschlammherzeuger ihre zukünftigen, gesetzlichen Pflichten erfüllen können.

Die Landesregierung sieht die Erfordernis, dass die im AWP dargestellten wesentlichen Handlungsoptionen - Bau der Monoverbrennungsanlagen in Kiel und Stapelfeld, ergänzt um Phosphorrückgewinnung in Kiel - zügig umgesetzt werden. Die ist Aufgabe der abfallwirtschaftlichen Betriebe.

2. Wie stellt sich nach Kenntnis der Landesregierung der Bedarf an Klärschlammverbrennungskapazitäten in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2029 und darüber hinaus dar? Wenn möglich mit Darstellung des erwarteten Klärschlammfalls sowie der verfügbaren bzw. geplanten Verwertungskapazitäten.

In Schleswig-Holstein ist die Klärschlammmenge in den letzten Jahren gesunken. Im Jahr 2024 betrug diese etwa 60.700 Mg Trockensubstanz Klärschlamm. Davon wurden noch 42 % bodenbezogen verwertet, also zur landwirtschaftlichen Düngung verwendet.

Etwa die Hälfte der Klärschlämme, die bodenbezogen verwertet wurden, stammte aus Kläranlagen, die ab 2029 bzw. 2032 auf Grund ihrer Größe ihre Klärschlämme nicht mehr landwirtschaftlich verwerten dürfen. Die restlichen 58 % der Klärschlämme wurden in Anlagen außerhalb von Schleswig-Holstein thermisch verwertet. Der größte Anteil davon geht derzeit noch in die Mitverbrennung in Zement- oder Kraftwerken. Dies ist aufgrund der dann greifenden Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ab 2029 bzw. 2032 nicht mehr zulässig.

Die aktuelle Entsorgungssituation und die Entwicklung der Gesamtmengen decken sich mit den im AWP erstellten Prognosen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Umsetzbarkeit der ab 2029 geltenden bundesrechtlichen Vorgaben zur gesetzeskonformen Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein?

Die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) schreibt vor, dass ab dem Jahr 2029 Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von ≥ 100.000 Einwohnerwerten (EW) verpflichtend einer Phosphorrückgewinnung zuzuführen sind. Eine bodenbezogene Verwertung dieser Klärschlämme ist dann nicht mehr zulässig. Dies betrifft darüber hinaus auch Klärschlämme aus kleineren Anlagen, sofern sie die Anforderungen der Düngemittelverordnung nicht einhalten. Klärschlämme aus solchen Anlagen sind ebenfalls einer thermischen Vorbehandlung zuzuführen. Die dabei entstehenden Aschen können entweder unmittelbar als Ausgangsstoff für Düngemittel dienen oder müssen ein Verfahren zur Phosphorrückgewinnung durchlaufen.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die konkrete Form der ordnungsgemäßen Entsorgung liegt bei den Klärschlammerzeugern als abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften. Sollten die geplanten Monoverbrennungsanlagen in Schleswig-Holstein nicht rechtzeitig in Betrieb gehen, wäre eine Entsorgung außerhalb des Landes erforderlich. Nach derzeitiger Einschätzung des Umweltbundesamtes werden bundesweit bis 2029 ausreichende Kapazitäten für die thermische Vorbehandlung zur Verfügung stehen. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass zunächst nur für etwa 25 % der anfallenden Klärschlammaschen ausreichende Kapazitäten zur Phosphorrückgewinnung vorhanden sein werden.

Der Bund prüft derzeit mögliche Übergangslösungen, bis ausreichende Rückgewinnungskapazitäten aufgebaut sind. Die Behörden von Bund und Ländern stehen hierzu in engem Austausch.

4. Sieht die Landesregierung Risiken für Kommunen oder Zweckverbände in Schleswig-Holstein, ihre Klärschlämme ab 2029 gesetzeskonform verwerten zu können, und wenn ja: welche?

Risiken bestehen für die Kläranlagenbetreiber, wenn sie nicht rechtzeitig in die Ausschreibung der Klärschlammverwertung ab dem Jahr 2029 eintreten. Zudem ist davon auszugehen, dass die Preise für die thermische Vorbehandlung von Klärschlämmen bis 2029 weiter steigen werden, insbesondere vor dem Hintergrund begrenzter Kapazitäten und einer bundesweit steigenden Nachfrage.

5. Welche Unterstützungs- oder Fördermöglichkeiten bietet das Land Schleswig-Holstein Kommunen, Zweckverbänden oder Betreibern im Zusammenhang mit der Anpassung an die neuen rechtlichen Anforderungen?

Förderungen für Innovationen in der Kreislaufwirtschaft sind aus EFRE-Mitteln über die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (KuR-RL) möglich.

Darüber hinaus hat das Land Haushaltsmittel bereitgestellt, um Konzepte zur Phosphorrückgewinnung im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Klärschlamm Entsorgung zu unterstützen.

Weitere Fördermöglichkeiten ergeben sich durch die Kommunalrichtlinie (KRL) zur Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes. Für eine „klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung“ bietet die Kommunalrichtlinie eine Reihe von Fördertatbeständen, beispielsweise Maßnahmen, die die Klärschlammbehandlung im Verbund zum Ziel haben. Auch Vorhaben, die die Behandlung selbst betreffen, können Förderungen enthalten.

6. Prüft die Landesregierung derzeit weitere Maßnahmen oder Konzepte, um eine langfristig sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein sicherzustellen?

Aus Sicht der Landesregierung sind die im AWP Klärschlamm aufgeführten Handlungsempfehlungen weiterhin uneingeschränkt relevant. Darin werden auch alternative Behandlungsmöglichkeiten von Klärschlamm dargestellt, auf die Kläranlagenbetreiber als Entscheidungshilfe zurückgreifen können. Vor diesem Hintergrund sind seitens der Landesregierung hier derzeit keine darüber hinausgehenden Maßnahmen oder zusätzlichen Konzepte vorgesehen.

Auf Bundesebene beteiligt sich das Land Schleswig-Holstein an der Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur „Sicherstellung der Phosphorrückgewinnung bis 2029“. In diesem Rahmen erfolgt eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bund, um tragfähige Lösungen für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln.